

# RICHTLINIEN

## des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was)

### 1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerklichen Berufsbildung. Er verfolgt das Ziel:

die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der beruflichen Arbeit im Handwerk zu stärken und für das Handwerk überzeugend zu werben,

die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen des Handwerks aufmerksam zu machen,

begabte Lehrlinge, die im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu fördern,

die Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse zu intensivieren und eine Hebung des allgemeinen Leistungs- und Prüfungsniveaus herbeizuführen, Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Ausbildungsvorschriften zu gewinnen,

den Auszubildenden in der Ausbildungsarbeit zu unterstützen und zu fördern,

Maßnahmen für die Förderung auch der leistungsschwächeren Lehrlinge vorzubereiten.

### 2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in vier Stufen, und zwar auf der  
Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammen gefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der beigefügte Terminplan zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Landeswettbewerbe sollte jeweils Aufgabe einer Koordinierungsstelle sein (Leitstelle).

### 3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und **zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung das 25. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehr- oder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft und Inanspruchnahme der Elternzeit von zusammen bis zu drei Jahren, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/ Abschluss der Sekundarstufe II) abgewichen werden. In allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 28. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig.

### 4. Wettbewerbsarbeiten

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. In der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung zulässige fachliche Teilgebiete sind auch im Leistungswettbewerb zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr.

Als Wettbewerbsarbeit sind die in der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten (Prüfungsstücke, Arbeitsproben) zu bewerten, soweit die Fachlichen Richtlinien des PLW für die einzelnen Handwerke keine besonderen Wettbewerbsarbeiten verlangen.

Vorgeschriebene Zeichnungen, ggf. durch weitere Fertigungsvorgaben ergänzt, sind der praktischen Prüfungsarbeit beizufügen.

Umfang und Gewicht der Wettbewerbsarbeit sollen in angemessenen Grenzen bleiben. Wettbewerbsarbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinsichtlich ihrer Größe und des Gewichts (bis ca. 100 kg) hinausgehen, sind vom Wettbewerb auszuschließen. Ausnahmen sind beim Zentralverband des Deutschen Handwerks zu beantragen.

## 5. Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, auf denen Name und Beruf des Wettbewerbsteilnehmers aufgeführt werden sollen. Es ist jedes Einzelteil für sich zu kennzeichnen, auch das Packmaterial ist mit Aufklebern zu versehen.

## 6. Besondere Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer erfolgen.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

## 7. Ermittlung der Bestleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsarbeit zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Arbeit kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht.

Zur Teilnahme am Wettbewerb auf der **Kammerebene** ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note „gut“ bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Zur Teilnahme am **Landeswettbewerb** ist der 1. Kammersieger zuzulassen. In jedem Falle ist die Zulassung nur möglich, wenn die Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Die Auszeichnung „Landessieger“ kann ebenfalls nur verliehen werden, wenn die Wettbewerbsarbeit auf der Landesebene erneut mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Sofern Kammer- und Landeswettbewerbe gemeinsam durchgeführt werden, sind zunächst die Kammersieger zu ermitteln. Aus dem Kreis der 1. Kammersieger werden anschließend die Landessieger ermittelt. **Zum Bundeswettbewerb sind nur die 1. Landessieger zuzulassen.** In jedem Wettbewerbsberuf können bis zu drei Bundessieger ermittelt werden; ihre Wettbewerbsarbeiten müssen mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet sein. Bezüglich der gestreckten Gesellenprüfung gilt gleiches, Zulassung zum Wettbewerb mit der Gesamtnote „gut“ (81 Punkte).

Sofern sich bei der Durchführung von Einzelwettbewerben Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung über die jeweils durchführende Stelle sowie über Ort und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahme.

**8. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.**

**9. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger**

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen insbesondere der Berufsaufklärung und Nachwuchswerbung für das Handwerk dienen und die Öffentlichkeit auf die guten Leistungen durch eine duale Ausbildung hinweisen.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Ausbildungsbetriebe, aus denen die Landes- und Bundessieger hervorgehen, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung soll möglichst in feierlicher Form erfolgen.

**10. Kostentragung**

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der I. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Handwerkszweigen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren aufgebracht.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig aufgebracht.

**Zentralverband des Deutschen Handwerks**

Berlin, im April 2009

## Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Maßgeblich für das aktuelle Wettbewerbsjahr ist die jährlich vom ZDH mit den Fachverbänden abgestimmte Liste der Wettbewerbsberufe!)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
11011	Maurer	13431,01	Drechsler
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	13431,02	Elfenbeinschnitzer
11030	Zimmerer	13432	Holzspielzeugmacher
11050	Straßenbauer	13450	Böttcher
11060	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	13461	Flechtwerkgestalter
11070	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	14472,01	Trachtenschneider SP: Herren
11080	Betonstein- und Terrazzohersteller	14472,02	Trachtenschneider SP: Damen
11090	Estrichleger	14474,01	Maßschneider SP: Herren
11100	Brunnenbauer	14474,02	Maßschneider SP: Damen
11120	Stuckateur	14480	Sticker
11040	Dachdecker	14500	Weber
11110,01	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinmetz	14491	Modist
11110,02	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinbildhauer	14510	Seiler
13440	Holzbildhauer	14520	Segelmacher
11130	Maler und Lackierer	14530	Kürschner
11131	Fahrzeuglackierer	14540	Schuhmacher
11141	Gerüstbauer	14551,11	Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
11150	Schornsteinfeger	14551,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
12160,11	Metallbauer -Konstruktionstechnik-	14551,13	Sattler, FR: Feintäschnerei
12160,12	Metallbauer -Metallgestaltung-	14560	Raumausstatter
12160,18	Metallbauer -Nutzfahrzeugbau-	15570	Bäcker
12190	Feinwerkmechaniker	38001	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei/Konditorei, Bereich Bäckerei
12350,01	Metall- und Glockengießer -Zinnfuß-	38003	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei/Konditorei, Bereich Konditorei
12350,02	Metall- und Glockengießer -Glockenguß-	15590	Fleischer
12350,03	Metall- und Glockengießer -Metallfuß-	38002	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Fleischerei
32027,01	Zerspanungsmechaniker, FR Drehtechnik	15601	Müller (Verfahrenstechnologie in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)
12170	Chirurgiemechaniker	15610	Brauer und Mälzer
12183,01	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	15620	Weinküfer
12183,02	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosseriebautechnik	16630	Augenoptiker
12183,03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Fahrzeugbautechnik	16640	Hörgeräteakustiker
12200,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik	16651	Orthopädiemechaniker und Bandagist
12200,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik	16660	Orthopädieschuhmacher
12210	Kälteanlagenbauer	16670	Zahntechniker
12233	Kraftfahrzeugmechatroniker	16680	Friseur
12241	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik	26480	Kosmetiker
12250	Büchsenmacher	16690	Textilreiniger
11020	Ofen- und Luftheizungsbauer	16700	Wachszieher
12260	Klempner	16710	Gebäudereiniger
12273	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK)	17720,01	Glaser -Verglasung und Glasbau-
12280	Behälter- und Apparatebauer	17720,03	Glaser -Fenster-u. Glasfassadenbau-
12223,01	Informationselektroniker SP: Bürosystemtechnik	17730,11	Glasveredler -FR Kanten-u. Flächenveredelung-
12223,02	Informationselektroniker SP: Geräte- und Systemtechnik	17730,12	Glasveredler -FR Schliff und Gravur-
12294,01	Elektroniker FR: Energie- und Gebäudetechnik	17730,13	Glasveredler -FR Glasmalerei und Kunstverglasung-
12294,02	Elektroniker FR: Informations- u. Telekommunikationstechnik	17751	Glasapparatebauer
12294,03	Elektroniker FR: Automatisierungstechnik	17740	Feinoptiker
12295	Systemelektroniker	17771	Edelsteinschleifer
12301	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	17772	Edelsteingraveur
12310	Uhrmacher	17773	Edelsteinfasser
12320,01	Graveur FR: Flachgraviertechnik	17780	Fotograf
12320,02	Graveur FR: Reliefgraviertechnik	17790,11	Buchbinder, FR: Einzel- und Sonderfertigung
12320,03	Graveur FR: Flach- und Reliefgraviertechnik	17790,12	Buchbinder, FR: Buchfertigung (Serie)
12330,01	Metallbildner FR: Gürtler-u. Metalldrucktechnik	17790,13	Buchbinder, FR: Druckweiterverarbeitung (Serie)
12330,02	Metallbildner FR: Ziselertechnik	17800	Drucker
12332,01	Metallbildner-Gürtler-	37019	Mediengestalter für Digital- und Printmedien
12332,02	Metallbildner-Metalldrucktechnik-	17810	Siebdrucker
12342	Oberflächenbeschichter	17821	Flexograf
12360	Schneidwerkzeugmechaniker	17830	Keramiker
12360,11	Schneidwerkzeugm. FR Schneidwerkzeug u. Schleiftechnik	17840	Orgel- und Harmoniumbauer
12360,12	Schneidwerkzeugm. FR Schneidmaschinen-u. Messerschmiedetechnik	17850	Klavier- und Cembalobauer
12371	Goldschmied	17860	Handzuginstrumentenmacher
12372	Silberschmied	17870	Geigenbauer
13380	Tischler	17880	Bogenmacher
13390	Parkettleger	17890	Metallblasinstrumentenmacher
21030	Bodenleger	17900	Holzblasinstrumentenmacher
13401	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker	17910	Zupfinstrumentenmacher
13411	Bootsbauer	17920	Vergolder
13420,01	Modellbauer FR: Produktionsmodellbau	17930	Schilder- und Lichtreklamehersteller
13420,02	Modellbauer FR: Anschauungsmodellbau	17941	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
		17941,11	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik FR: Reifen- und Fahrwerkstechnik
		17941,12	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik FR: Vulkanisationstechnik
		27501	Bestattungsfachkraft
		38004	Bürokaufmann/-frau
		38005	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
		38006	Automobilkaufmann/-frau